

»Verfassungsrechtlich kritisch«

EIGENSTROMERZEUGUNG Neue Erzeugungsanlagen sollen ab 1. August mit der EEG-Umlage belastet werden, wenn sie Strom für den Eigenverbrauch erzeugen. Verbände sind aufgebracht, die Wirtschaftlichkeit von Projekten sinkt merklich

Von **ARMIN LESSNER**, München

Am 8. April hat das Bundeskabinett die Novelle für das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) beschlossen. Der Themenkomplex Eigenstromversorgung hat in der Energiewirtschaft für Aufregung gesorgt. Ab 1. August soll demnach gelten: Keine EEG-Umlage für eigenstromerzeugende Bestandsanlagen; 15 % EEG-Umlage auf Anlagen des produzierenden Gewerbes, 50 % auf Anlagen des nichtproduzierenden Gewerbes und eine Bagatellgrenze von 10 kW (Leistungsgrenze) und 10 MWh (Arbeitsgrenze).

Der Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung (B.KWK) sieht den Kabinettsbeschluss als äußerst kontraproduktiv. »Wir betrachten ihn als verfassungsrechtlich kritisch, untauglich als Strompreisbremse und kontraproduktiv für die Energiewende«, erläuterte *Berthold Müller-Urlaub*, Präsident des B.KWK bei einer Veranstaltung des ESCO-Forums am 9. April auf der Hannover Messe. Die Maßnahmen zur Eigenstromerzeugung zielten auf eine Verbreiterung der Basis der EEG-Umlage. »Wir hegen große Zweifel, dass eine solche Belastung verfassungskonform ist oder ob sie nicht als unzulässige parafiskalische Abgabe eingestuft werden muss. Wir prüfen aktuell, ob der B.KWK eine Klage beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe einreicht«, so Müller-Urlaub. Der Präsident sieht nun das 2020-Ziel von 25 % KWK nicht mehr erreichbar.

Verärgerung herrscht auch in der Brennstoffzellen-Branche: »Das mindert die Wirtschaftlichkeit von KWK-Projekten immens«, erklärte *Dr. Manfred Stefener*, Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft Brennstoffzelle (VDMA). Nicht verstehen kann er die Differenzierung der Neuregelung der EEG-Belastung bei Eigenstromerzeugung zwischen produzierendem (15 %) und nicht produzierendem Gewerbe (50 %). Das mache keinen Sinn. Faktisch schmelze der KWK-Bonus von 5,41 durch 50 % EEG-Umlage auf 2 ct/kWh dahin. Damit sei die Wirtschaftlichkeit stark gefährdet.



KWK-Ziele sind nicht mehr erreichbar: *Berthold Müller-Urlaub* (links), Präsident des B.KWK, kritisiert zusammen mit *Marcus Bort* und *Dr. Jobst Klien*, Vorstandsvorsitzende des ESCO-Forums, das neue EEG 2014 bei einer Pressekonferenz auf der Hannover Messe. Bild: B.KWK

In der Kritik steht auch die Bagatellgrenze. Die Leistungsgrenze von 10 kW könne die Branche u. U. noch verkraften, nicht jedoch die Arbeitsgrenze von 10 MWh. »Diese Regelung basiert auf Richtwerten aus der Photovoltaik«, erläuterte *Johannes Schiel*, Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft. Bei PV-Anlagen dieser Größe kann es aufgrund der geringen Jahresvolllaststunden zu solchen Erträgen kommen, nicht jedoch bei der KWK. Eine 10-kW-KWK-Anlage habe aufgrund der höheren Lebenslaufzeit – um wirtschaftlich zu sein – eine Arbeitsleistung von etwa 60–80 MWh. Aus diesem Grund fordert die Branche die komplette Streichung der Arbeitsgrenze. Bei der Leistungsgrenze sei eine Referenz von 50 kW weitaus zielführender. Zudem verursache die Arbeitsgrenze von 10 MWh einen hohen administrativen Aufwand.

Die prozentuale Belastung durch die EEG-Umlage war gerade am 1. April beim Bund-Länder-Treffen mit Kanzlerin *Angela Merkel* heiß in der Diskussion. Nach Informationen der ZfK war bei dem Treffen eine ganz geringe Spal-

tung zwischen Anlagen des produzierenden und des nicht produzierenden Gewerbes von 20 % bzw. 25 % angedacht. Eine Woche später, beim Kabinettsbeschluss, hieß dann das Verhältnis plötzlich 15 % bzw. 50 %.

Nicht wie besprochen | Das erzürnte und enttäuschte vor allem Baden-Württembergs Umweltminister *Franz Untersteller*: »Im wesentlichen Punkt des Eigenstromverbrauchs ist der Entwurf nicht mehr wie besprochen.« Die Industrie werde bevorzugt, Gewerbe, Handel und Dienstleistungen sowie private Anlagenbetreiber werden benachteiligt. »Vereinbar war, Industrie, GHD und Privathaushalte im Grundsatz gleich zu behandeln.« Zudem habe Wirtschaftsminister *Sigmar Gabriel* die Differenzierung zwischen konventioneller und erneuerbarer Stromerzeugung teilweise gestrichen. »Wenn ich bei der Industrie Eigenverbrauch aus Wind und Sonne mit der gleichen Umlage belege wie Eigenstrom aus einem konventionellen Kraftwerk, dann tue ich der Energiewende einfach nichts Gutes.« Das Gesetz sei

jetzt zwar vom Kabinett beschlossen, aus Sicht Baden-Württembergs sei es aber noch nicht »zustimmungsfähig«.

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren kann vor allem der 50 %-Wert noch etwas nach unten korrigiert werden. Bei einem Besuch bei SMA Solar in Kassel am 22. April signalisierte Wirtschaftsminister *Gabriel* bezüglich des 50 %-Werts bereits Kompromissbereitschaft. Bei 50 % EEG-Umlage ist nämlich die Wirtschaftlichkeit etlicher Anlagengruppen gefährdet. »Vor allem bei kommunalen Projekten und in der Wohnungswirtschaft wird es eng«, meint *Markus Gailfuß* von BHKW-Consult. Weil diese Projekte aufgrund der relativ hohen Menge an gering vergütetem Strom, der ins öffentliche Netz eingespeist wird, auf die höheren Erlöse des selbst genutzten Stroms zwingend angewiesen sind.

Da sich die Schlechterstellung der KWK-Anlagen schon Anfang des Jahres abzeichnete, haben viele Betreiber Projekte vorgezogen. Mit der gravierenden Folge: »Mindestens ein Drittel der BHKW-Hersteller hat jetzt keine freien Kapazitäten mehr bis August«, erklärt *Gailfuß*. Hersteller von BHKW-Anlagen großer Leistung im Bio- und Erdgasbereich produzieren teilweise schon seit längerem in Sonderschichten. Als kritisch empfindet der BHKW-Experte eine weitere ggf. geplante Regelung der Novelle: die Pflicht, gemäß § 58 Abs. 8 den Eigenverbrauch viertelstündlich genau zu erfassen. Gerade für Betreiber kleinerer BHKW-Anlagen würde dies zu zusätzlichen finanziellen und administrativen Belastungen führen.

Ein Aufschrei über die Eigenstromerzeugung kam auch aus der Solarbranche. Durch die Regelung seien zwei Drittel des PV-Marktes betroffen, so der Bundesverband Solarwirtschaft. Ein Einbruch wird erwartet. Die Branche und Verbraucherschützer wollen gegen die EEG-Novelle vor dem Bundesverfassungsgericht klagen. Es gäbe erhebliche Anhaltspunkte dafür, dass die geplante EEG-Umlage-Belastung auf Solarstrom zur Selbstversorgung gegen das Grundgesetz verstoße, so ein Rechtsgutachten der Berliner Kanzlei Geiser & von Oppen.

Meldepflicht für Kraftwerksbetreiber

BNetzA ordnet Übermittlung von Kraftwerkseinsatzdaten an ÜNB an

–**BONN**– Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat geänderte Vorgaben zur Übertragung von Kraftwerksdaten an die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) veröffentlicht. Hintergrund des Beschlusses ist die zunehmende Häufigkeit und Intensität, mit der ÜNB zur Erhaltung der Systemstabilität in die Fahrweise von Erzeugungsanlagen und Speichern eingreifen müssen. Bereits das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) regelt, dass Kraftwerksbetreiber zur Bereitstellung bestimmter Informationen verpflichtet sind. Da jedoch die Verbände keine – wie von den ÜNB gefordert – verbindlichen Verabredungen für einen Informationsaustausch erzielen konnten, hat die BNetzA die erforderlichen Prozesse nun detailliert festgelegt. Demnach sind Betreiber von Anlagen, die an die 110-kV-Ebene oder höher angeschlossen sind und über eine Nettolenkleistung von mindestens 10 MW verfügen, verpflichtet, ihre Kraftwerkseinsatzdaten bis spätestens 14:30 Uhr des Vortages an den zuständigen ÜNB zu übermitteln. Die Meldepflicht tritt ab 1. Oktober in Kraft.

Experten unzufrieden mit Energieeffizienz

Kommission bemängelt zudem Zunahme von Treibhausgasen

–**MANNHEIM**– Die unabhängige Expertenkommission »Energie« zieht in ihrer Stellungnahme zum Monitoring-Bericht der Bundesregierung für das Berichtsjahr 2012 eine gemischte Bilanz der Energiewende. Zwar befänden sich die Erneuerbaren auf dem Zielpfad, die Reduktion von Treibhausgasen und die Fortschritte bei der Energieeffizienz seien hingegen nicht befriedigend. So sind die CO₂-Emissionen in Deutschland in den vergangenen zwei Jahren wieder gestiegen. Folglich drohe eine Verfehlung des Minderungsziels von 40 % bis 2020. Die Kommission empfiehlt, zusätzliche Maßnahmen zu implementieren, sich an einer Reform des europäischen Zertifikatehandels zu beteiligen und sich bei Energieeffizienzzielen auf den Wärmebereich zu konzentrieren (Kommentar: Seite 9).